

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-HEROLZ**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Niederzell der Stadt Schlüchtern folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

beschlossen:

### **Vorbemerkung**

Die Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Herolz wird seit jeher in städtischer Trägerschaft geführt. Gebühren wurden für den Friedhof Schlüchtern-Herolz seither aus historischem Hergang nicht erhoben. Seit dem 01.01.2020 sind nun in zeitlich unterschiedlicher Abfolge die Friedhofsverwaltungen Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Vollmerz, Schlüchtern-Elm und Schlüchtern-Gundhelm von kirchlicher in städtische Trägerschaft übergegangen. Auf Grund dieses Betriebsüberganges wurden die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzten Gebührenordnungen zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Friedhofsverwaltungen in städtischer Trägerschaft wurden somit auch die Gebühren für den Friedhof Schlüchtern-Herolz kalkuliert.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

- |     |                                                           |            |
|-----|-----------------------------------------------------------|------------|
| (1) | <u>Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)</u>          |            |
|     | a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 1.390,00 € |
|     | b) Einzelgrabstätte für Kinder unter 6 Jahren             | 1.040,00 € |
| (2) | <u>Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)</u>         |            |
|     | a) Urnengrabstätte                                        | 660,00 €   |
- (3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

#### **§ 4 Verlängerungen**

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

#### **§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)**

- |     |                                                 |          |
|-----|-------------------------------------------------|----------|
| (1) | <u>Erdbestattung</u>                            |          |
|     | Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 620,00 € |
|     | Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren         | 430,00 € |
| (2) | <u>Urnenbeisetzung</u>                          |          |
|     | Urnenbeisetzung                                 | 230,00 € |

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Ausheben des Grabes
2. Schließung des Grabes
3. Containernutzung

#### **§ 6 allgemeine Gebühren**

- |    |                                                                                   |          |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen     | 65,00 €  |
| 2. | Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne              | 100,00 € |
| 3. | Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)                     |          |
|    | einmalige Zulassung                                                               | 25,00 €  |
|    | für 1 Kalenderjahr                                                                | 65,00 €  |
|    | für 5 Kalenderjahre                                                               | 325,00 € |
| 4. | Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen                                      | 195,00 € |
| 5. | Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung | 65,00 €  |
| 6. | Grabmalgenehmigung Aufstellung                                                    | 65,00 €  |

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Tag endet die bisherige Vereinbarung, dass für Bestattungen und Beisetzungen auf dem Friedhof Schlüchtern-Herolz keine Gebühren erhoben werden. Für alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte an Grabstätten werden auch im Nachgang keine Gebühren erhoben. Die

Gebührenpflicht auf dem Friedhof Schlüchtern-Herolz beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister